

## Schritt für Schritt zu mehr Transparenz in der Pflegequalität

- Ø Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz trat am 1. Juli 2008 in Kraft. Damit wurde der GKV-Spitzenverband beauftragt, mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) eine Systematik auszuhandeln, auf deren Grundlage künftig die Qualität der Leistungen von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen veröffentlicht werden soll.
- Ø Im Dezember 2008 einigten sich die Vertragspartner auf Kriterien und eine Systematik, nach der die Qualität der Leistungen von stationären Pflegeeinrichtungen künftig veröffentlicht werden soll. Ende Januar 2009 verständigten sich die Vertragspartner auch auf eine entsprechende Systematik für ambulante Pflegedienste.
- Ø Die für die Veröffentlichung erforderlichen Daten werden durch die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) im Rahmen ihrer turnusmäßigen Prüfungen der Pflegeeinrichtungen erhoben. Dazu waren Anpassungen der IT sowie der Qualitätsprüfungs-Richtlinien erforderlich. Die vereinbarten Transparenzkriterien wurden bis Ende April 2009 in die Erhebungsbögen der Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) eingearbeitet.
- Ø Parallel dazu wurden Vereinbarungen über den Daten- und Dokumententransfer zwischen den Medizinischen Diensten und den für die Veröffentlichung verantwortlichen Landesverbänden der Pflegekassen erforderlich. Hierzu wird es eine einheitliche bundesweite Datenbank mit qualitätsgesicherten Inhalten geben, die eine standardisierte Veröffentlichung zu festen Terminen ermöglicht.

- Ø Die Qualitätsprüfungsrichtlinien (QPR) wurden Ende Juni 2009 durch das Bundesgesundheitsministerium genehmigt.
- Ø Die Medizinischen Dienste begannen die Prüfungen nach den neuen Vorgaben im Juli 2009.
- Ø Die ersten Prüfergebnisse nach den neuen Vorgaben gehen den Pflegekassen im Oktober 2009 zu.
- Ø Die Prüfergebnisse gehen anschließend an die jeweils geprüften Pflegeeinrichtungen. Diese bekommen 28 Tage Zeit, um den Datensatz um einrichtungsinterne Informationen – wie z. B. besondere Leistungsangebote – zu ergänzen. In dieser Zeit können auch eventuelle Unplausibilitäten geklärt werden.
- Ø Die um die Angaben der Einrichtungen ergänzten Rohdaten werden schnellstmöglich aufbereitet, damit sie auf den Websites der Pflegekassen veröffentlicht werden können. Die ersten Veröffentlichungen im Internet werden für den Herbst 2009 erwartet.
- Ø Bis Ende 2010, so die Vorgabe des Gesetzgebers, werden alle Pflegeheime nach den neuen Vorgaben geprüft sein.